

Gemeinde Wadersloh

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wadersloh für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wadersloh mit Beschluss vom 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	25.691.997 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.466.547 €

im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.181.074 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.128.083 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.175.560 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.033.500 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.357.128 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	523.950 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.357.128 €
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 905.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 4.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	234 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	465 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	428 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen werden produktweise zu folgenden Budgets zusammengefasst:

<u>Budget Stabsstelle</u>	01.01.01, 01.01.02, 01.06.01, 01.06.02, 04.01.01, 15.01.01, 15.01.02, 15.01.03
<u>Budget Gleichstellung</u>	01.02.01
<u>Budget Personalrat</u>	01.03.01
<u>Budget: Schule, Sport, etc.</u>	01.05.01, 01.07.01, 01.09.01, 03.01.01, 03.01.02, 03.01.03, 03.01.04, 03.01.05, 03.01.06, 03.01.07, 03.01.08, 04.01.02, 04.01.03, 08.01.01, 08.02.01, 12.02.01
<u>Budget: Kinder, Jugend, etc.</u>	05.01.01, 05.01.02, 05.01.03, 05.02.01, 05.03.01, 06.01.02, 06.02.01, 06.02.02, 06.03.01
<u>Budget: Bürgerservice, etc.</u>	02.01.01, 02.02.01, 02.03.01, 02.04.01, 02.05.01, 02.06.01, 02.07.01
<u>Budget: Finanzen, Steuern, etc.</u>	01.04.01, 01.08.01, 01.08.02, 01.08.03, 01.08.04, 16.01.01
<u>Budget: Bauen, Denkmal, etc.</u>	09.01.01, 10.01.01, 10.02.01, 10.03.01 11.01.01, 13.01.01, 13.01.02, 13.02.01 14.01.01
<u>Budget: Kanalisation, Straßen</u>	11.02.02, 11.02.03, 11.02.04, 12.01.01
<u>Budget: Gebäude</u>	01.10.01, 01.10.02, 01.10.05, 01.10.06 08.01.02, 08.01.03
<u>Budget: Grundstücke</u>	01.10.03
<u>Budget: Bauhof, Winterdienst</u>	01.05.02, 12.03.01

Personalaufwendungen und –auszahlungen sowie alle zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgeschlossen. Alle übrigen Positionen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mindererträge verringern die Aufwandsermächtigungen. Das Gleiche gilt für die Ein- und Auszahlungen.

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 21.12.2018 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt unbefristet zur Einsichtnahme im Rathaus Wadersloh, Liesborner Str. 5, Zimmer 117, während der Dienstzeiten,

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, 31. Januar 2019

Der Bürgermeister

Christian Thegelkamp